



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 14.02.2022

Erteilung der Berufserlaubnis ausländischer Ärzte durch das Landesprüfungsamt – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Ausübung eines akademischen Heilberufes (Ärztin/Arzt, Apothekerin/Apotheker, Zahnärztin/Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeutin/-therapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeut) in Deutschland ist nur mit einer Approbation oder einer vorübergehenden Erlaubnis (Berufserlaubnis) zulässig. Auch in anderen Gesundheitsberufen wie in der Pflege ist eine Berufserlaubnis erforderlich. In Hessen dauert das Verfahren sehr lange, so dass Kliniken Probleme haben, die potenziellen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer langfristig binden zu können.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Antragsteller/-innen haben ihren Aufenthaltstitel in den letzten fünf Jahren durch die langen Bearbeitungszeiten verloren und wurden ausgewiesen?

Ein solcher Fall ist der Landesregierung nicht bekannt. Sollte jedoch ein Aufenthaltstitel tatsächlich auslaufen, setzen sich die Ausländerbehörden in aller Regel mit dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) zur Klärung der Situation in Verbindung. Ein solcher Antrag wird dann prioritär bearbeitet.

Frage 2. Wie viele Stellen haben Kliniken und Gesundheitseinrichtungen in Hessen für Personen, die die Berufserlaubnis beantragt haben, gesperrt?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 3. Wie gewährt das Landesprüfungsamt den Kliniken bzw. Gesundheitseinrichtungen, die eine Zusage für die zukünftigen Mitarbeiter/-innen erteilt haben, Transparenz in das Verfahren?

Es müssen zu jeder Zeit des Verfahrens die datenschutzrechtlichen Grundlagen beachtet werden. Auf Grund des berechtigten Interesses der künftigen Arbeitgeberin bzw. des künftigen Arbeitgebers an der Erteilung einer Berufserlaubnis/Approbation wird aber soweit wie möglich auf Nachfrage über den Stand des Ermittlungsverfahrens informiert.

Frage 4. Wie will die Landesregierung den Kliniken bzw. Gesundheitseinrichtungen ermöglichen, besser planen zu können, ob und wie lang sie Hospitanten einsetzen dürfen?

Eine Tätigkeit auf Basis einer Berufserlaubnis muss grundsätzlich als Erwerbstätigkeit gewertet werden. Eine länger andauernde Tätigkeit als Hospitantin bzw. Hospitant liegt in der Regel vermutlich nicht im Interesse einer/eines im Anerkennungsverfahren befindlichen Ärztin/Arztes.

Wiesbaden, 2. März 2022

Kai Klose